

10 Jahre Erwerbsersatz bei Mutterschaft: Zwischen Feiern und Kopfzerbrechen - die jungen Mütter und Väter erwarten mehr!

Einen Geburtstag feiert man, auch wenn der Weg vom Verfassungsartikel im Jahr 1945 bis zur Geburt der Mutterschaftsversicherung lang war, sehr lang. Und das Baby war mickrig: 14 Wochen Urlaub für die Mutter, bezahlt zu 80%. Mehr nicht. 10 Jahre sind vergangen, aber das Baby ist nicht sehr gewachsen. Wir können uns zwar freuen, dass endlich die Stillpausen bezahlt werden, aber es gibt auf Bundesebene weder einen Adoptionsurlaub noch einen Vaterschaftsurlaub noch Elternzeit. Darüber hinaus hat das „Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft“ (EOG) Lücken, die bisher nicht geschlossen wurden, z.B. den Schwangerschaftsurlaub und der Lohnersatz, wenn das Neugeborene im Spital bleiben muss.

Die öffentlichen Dienste hinken hinterher (siehe auch Beilagen)

Vor Inkrafttreten der EOG-Revision waren öffentlicher Dienst und auch die ehemaligen Regiebetriebe und der öffentlich subventionierte Sektor fortschrittliche Arbeitgeber, die häufig einen voll bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährten. Mit Ausnahme der SBB, die einen MSU von 18 Wochen bieten, und Stadt und Kanton Genf, die 20 Wochen gewähren, hat sich die Situation nirgends sonst weiterentwickelt, obwohl seit 2005 der Grossteil des Urlaubs von den Ersatzkassen bezahlt wird, was zu Einsparungen geführt hat. Der vor kurzem abgeschlossene GAV für das Hôpital de la Riviera (Waadtland-Wallis) sieht immerhin einen Mutterschaftsurlaub von 5 Monaten vor, davon 2 Wochen vor der Geburt.

Tatsächlich wurden nur wenige Fortschritte gemacht:

- 6 Kantone (GE, JU, NE, TI, ZH und seit wenigen Tagen Vaud) und 3 Städte (Genf, Lausanne und Zürich) bieten einen Adoptionsurlaub entsprechend dem Mutterschaftsurlaub.
- 3 Städte – Genf, Lausanne, Bern – haben einen Vaterschaftsurlaub eingeführt, der diesen Namen verdient, zwischen 3 – 4 Wochen.

Einen Vorgeburtsurlaub gibt es nicht: Wenn Frauen vor der Geburt zu arbeiten aufhören, wird der MSU häufig von 16 auf 14 Wochen, also aufs gesetzliche Minimum, reduziert.

Das EOG ist lückenhaft und muss verbessert werden

- Das Gesetz sieht vor, dass der Urlaub aufgeschoben werden kann, wenn das Neugeborene im Spital bleiben muss. Die Lohnfrage für diesen Fall wird nicht geregelt, obwohl die Mutter einem Arbeitsverbot unterliegt und beim Neugeborenen bleiben muss, welches ihre beständige Fürsorge braucht. In der Zwischenzeit haben zwei Urteile – in Genf 2008 und im Tessin 2013 – das Recht der Mutter auf Lohn bestätigt. Trotzdem wurde auf gesetzlicher Ebene keine Korrektur vorgenommen. Wir fordern, dass die Lohnfortzahlung für alle Mütter für den Zeitraum des Aufschubs des Mutterschaftsurlaubs ins Gesetz geschrieben wird.
- Das Gesetz sieht keinen Lohnersatz vor, wenn eine Frau während der Schwangerschaft nicht arbeiten kann. Zunehmend ist festzustellen, dass Krankentaggeldversicherungen Druck machen und sich weigern, Lohnersatz zu zahlen mit der Begründung, dass es sich nicht um eine

„Krankheit“ handle. Vor wenigen Tagen veröffentlichte die Waadtländer Zeitung „24 Heures“ den dramatischen Bericht einer Arbeitnehmerin, die in der Folge ihr Baby verlor.¹ Im November 2014 machte der VPOD den Fall einer anderen Arbeitnehmerin öffentlich, die von einem dementen Heimbewohner einen Faustschlag in den Bauch bekommen hatte, vom Arzt krankgeschrieben worden war, aber auf Druck der Versicherung keinen Lohnersatz erhielt.² Das Verfahren ist noch hängig.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass die Macht der Versicherungen hier eingeschränkt werden muss und dass der Lohn bei einer Krankschreibung während der Schwangerschaft verpflichtend gezahlt werden muss.

- Ausserdem sieht das Gesetz in einigen Fällen Ungleichbehandlung vor, vor allem zwischen Müttern, die gebären, und solchen, die ein Kind adoptieren; ausserdem zwischen erwerbstätigen Müttern und arbeitslosen Müttern, die bereits während des Mutterschaftsurlaubs Arbeit suchen müssen.

Wir fordern einen Adoptionsurlaub von gleicher Länge wie den Mutterschaftsurlaub und die Gewährung eines ganzen Mutterschaftsurlaubs bei arbeitslosen Frauen.

Das EOG ist eine Minimallösung und entspricht nicht dem Bedarf und den Wünschen der Eltern

Trotz der Einführung des Erwerbsersatzes im Jahr 2005 ist die Schweizer Politik in Sachen Elternrechte sehr bescheiden, sowohl im internationalen Vergleich wie auch im Verhältnis zum Bedarf und den Wünschen der Eltern. Daher fordern wir:

- einen zu 100 % bezahlten Vorgeburtsurlaub von 4 Wochen. Alle anderen europäischen Länder sehen einen Urlaub von 4 – 8 Wochen vor, Norwegen 12 Wochen;
- einen zu 100% bezahlten Mutterschaftsurlaub von 18 Wochen;
- einen zu 100 % bezahlten Vaterschaftsurlaub von 8 Wochen;
- eine Elternzeit, die zwischen Mutter und Vater aufgeteilt werden kann (entsprechend dem Modell der skandinavischen Länder). Die Finanzierung dieses Elternurlaubs ist zu diskutieren.

Nani Moras, SEV

Michela Bovolenta, Zentralsekretärin VPOD, Tel. 079/ 647 72 83

Juni 2015

¹ 24 Heures, 16. Juni 2015

² La liberté, 8. November 2014